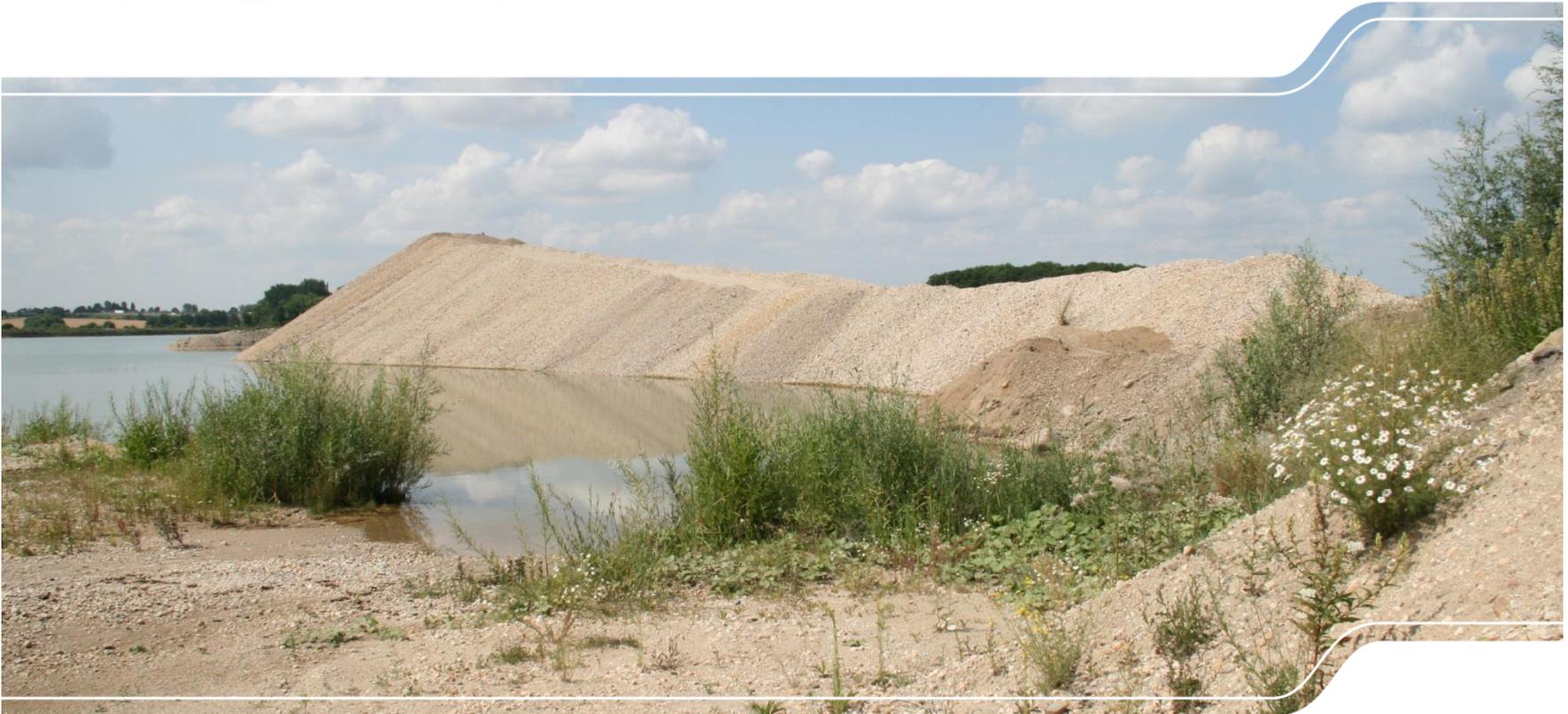


Bergbau und Amphibienschutz

Natur auf Zeit – Rechtlicher Rahmen



Überblick

Natur auf Zeit – Rechtlicher Rahmen

- Natur auf Zeit: Definition, Chancen, Entstehung und Beseitigung
- Rechtlicher Rahmen: Eingriff, Biotop- und Artenschutz, Ausnahme, Befreiung
- Handlungsempfehlungen
- Modellprojekte Bergbau und Artenschutz
- Beispiel: Artenschutz für Amphibien - Akteursnetz Kreuzkröte in Sachsen
- Fazit / Thesen
- Weiterführende Informationen

Natur auf Zeit

Definition

- **temporäre Entstehung von Nischen-Lebensräumen** sowie
 - deren Besiedlung durch gefährdete / geschützte Arten
 - auf vorübergehend nicht bzw. wenig bewirtschafteten Flächen
 - durch natürliche Sukzession / Pflege sowie
 - deren **privilegierte Beseitigung bei einer späteren (Wieder-) Aufnahme einer bereits zuvor genehmigten Nutzung**, z.B.:
- Rohstoffabbaugebiete: Kies-, Sand-, Kaolin- und Tongruben, Steinbrüche
- sonstige Sukzessionsflächen: Stadtbrachen, Industrie-, Gewerbe- und Verkehrsflächen, Truppenübungsplätze

Natur auf Zeit

Sekundärbiotope - Chancen kooperativen Naturschutzes

➤ **Potential: mehr Flächen für den Naturschutz**

- Schaffung von Ersatzlebensräumen, insbesondere für Pionierarten
- Wander- und Trittsteinbiotope, Biotopvernetzung

➤ **Imagegewinn für Unternehmen**

- Schaffung temporärer Biotope statt Verhinderung
- Zulassung von Sukzession statt Vermeidungspflege / Vergrämung
- geringer Aufwand / Kosten

➤ **Win-Win-Situation: Ökologie und Ökonomie**

Natur auf Zeit

Entstehung und Beseitigung – rechtlicher Maßstab

- I (Wieder-)Aufnahme eines bergbaulichen Vorhabens als **Eingriff in Natur und Landschaft?**
- I Umverlegung / Beseitigung von Biotopen auf Zeit vs. **Biotopschutz**
- I Beendigung von Natur auf Zeit vs. **Artenschutz**
- Maßstab:
 - EU-Recht, Bundesrecht, ggf. abweichendes Landesrecht Sachsen
 - Rechtsnormen / Rechtsprechung
- Praxiserfahrungen: erste Modellprojekte Bergbau und Artenschutz
 - kleinteilig, kooperativ, enge Abstimmung, „good will“
 - rechtssicher?

Natur auf Zeit: Rechtlicher Rahmen (1)

Tatbestandslösung: (Kein) Eingriff in Natur und Landschaft?

I Bund: § 14 Abs. 3 BNatSchG

„(3) Nicht als Eingriff gilt die Wiederaufnahme einer land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Bodennutzung, wenn sie zeitweise eingeschränkt oder unterbrochen war ... und ... Wiederaufnahme innerhalb von 10 Jahren...“

I NRW: § 30 Abs. 2 Nr. 3 LNatSchG NRW

„(2) gelten in der Regel **nicht als Eingriffe**...

3. die **Beseitigung von durch Sukzession oder Pflege entstandenen Biotopen** oder Veränderungen des Landschaftsbilds auf Flächen, die in der Vergangenheit rechtmäßig baulich oder für verkehrliche Zwecke genutzt waren, bei Aufnahme einer neuen oder **Wiederaufnahme der ehemaligen Nutzung (Natur auf Zeit)**,...“

→ Begriff „Natur auf Zeit“ explizit im Gesetz

I Sachsen: § 9 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG

→ oberirdische **Gewinnung von Bodenschätzen = Eingriff**

Natur auf Zeit: Rechtlicher Rahmen (2)

Gebietsschutz: gesetzlich geschützte Biotope - Bund

I Grundsatz: § 30 Abs. 2 BNatSchG

„(2) Handlungen, die zu einer **Zerstörung** oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung folgender **Biotope** führen können, sind **verboten**:

1. ...naturnahe...fließende und stehende Binnengewässer inkl. Ufer, ...Vegetation, naturnahe Verlandungsbereiche...
3. offene Binnendünen, ... Lehm- und Lösswände,...
5. ... offene Felsbildungen...“

I Tatbestandsausnahme: § 30 Abs. 6 BNatSchG

„(6) Bei gesetzlich geschützten Biotopen, die auf Flächen entstanden sind, bei denen eine **zulässige Gewinnung von Bodenschätzen eingeschränkt oder unterbrochen** wurde, gilt Absatz 2 nicht für die **Wiederaufnahme** der Gewinnung **innerhalb von fünf Jahren** nach der Einschränkung oder Unterbrechung.“

Natur auf Zeit: Rechtlicher Rahmen (3)

Gebietsschutz: gesetzlich geschützte Biotop - Sachsen

I Sachsen: zeitlich erweiterte Tatbestandsausnahme

➤ § 21 Abs. 5 SächsNatSchG

„(5) Abweichend von § 30 Abs. 6 BNatSchG gilt bei gesetzlich geschützten Biotopen, die auf Flächen entstanden sind, bei denen eine zulässige Gewinnung von Bodenschätzen eingeschränkt oder unterbrochen wurde, § 30 Abs. 2 BNatSchG nicht für die **Wiederaufnahme der Gewinnung innerhalb von zehn Jahren**.

Diese Frist **kann** bei **Zulassung der bergbaulichen Maßnahme** auf **maximal 20 Jahre** verlängert werden, wenn die Art des Abbauvorhabens längere Unterbrechungen erforderlich machen kann.“

Natur auf Zeit: Rechtlicher Rahmen (4)

Gebietsschutz: gesetzlich geschützte Biotope - Rechtsprechung

VG Cottbus, Urt. v. 15.10.2014 (VG 3 K 460/13) - Tagebau Welzow-Süd

- I Tatbestandsausnahme: **§ 30 Abs. 6 BNatSchG**
 - (I) VG: **enger Gewinnungsbegriff**: nur bei **Unterbrechung der Gewinnung**
 - (II) a. A.: auch bei Unterbrechung anderer bergbaulicher Tätigkeiten?
 - weiter Gewinnungsbegriff gem. **§ 4 Abs. 2 BBergG**: Lösen, Freisetzen von Bodenschätzen inkl. der damit zusammenhängenden vorbereitenden, begleitenden und nachfolgenden Tätigkeiten
 - Disk.: auch Aufsuchung, Aufbereitung, Wiedernutzbarmachung? SMUL (-)
- I hier: jedenfalls **5-Jahres-Zeitraum** überschritten (Sachsen: 10 bis 20 Jahre)
- I **Unterbrechung** der bergbaulichen Tätigkeit muss **kausal** sein für die **Entstehung des Biotops**: örtlicher Bezug zur **konkreten Fläche** erforderlich

Natur auf Zeit: Rechtlicher Rahmen (5)

Gebietsschutz: gesetzlich geschützte Biotope - Niedersachsen

- I Inhaltlich erweiterte Tatbestandsausnahme: § 24 Abs. 2 NiedersächsNatSchG
„ § 30 Abs. 2 BNatSchG gilt nicht für Biotope, die
 1. auf einer **von einem Betriebsplan** nach den §§ 52 und 53 des Bundesberggesetzes **erfassten Fläche nach der Zulassung oder Planfeststellung** oder
 2. auf einer von einem Bebauungsplan erfassten Fläche nach dessen Inkrafttretenentstehen, wenn dort eine nach dem Plan zulässige Nutzung verwirklicht wird.“

- Übernahme einer Bundesrats-Empfehlung 2009 vorab ins NdSächsNatSchG!
 - weiter gefasst: Status „zugelassener Betriebsplan“ entscheidend
 - Entstehung von „Biotopen auf Zeit“ als sinnvolles Ziel des Naturschutzes

Natur auf Zeit: Rechtlicher Rahmen (6)

Gebietsschutz: Beseitigung geschützter Biotope – Sachsen

Ausnahme

I Biotop auf Zeit – Beseitigung während des aktiven Bergbaubetriebs?

- keine Unterbrechung / Wiederaufnahme der Gewinnung i. e. S.
- infolge anderer bergbaulicher Tätigkeiten (z. B. Wiedernutzbarmachung)

→ vorher: Beantragung einer Ausnahme erforderlich (Unternehmer)

I § 30 Abs. 3 BNatSchG, § 21 Abs. 6 SächsNatSchG:

Ausnahmeentscheidung (untere Naturschutzbehörde) ggf. durch Gestattung nach BBergG ersetzt (Huckepack)

→ Ergänzung / Änderung der Betriebsplanzulassung (OBA):

- Eingriffs-Ausgleich der Beeinträchtigungen → Kompensation
- **Einvernehmen** der unteren Naturschutzbehörde für Ausnahme
(beachte: nur Benehmen für Eingriff § 17 Abs. 1 SächsNatSchG)

Natur auf Zeit: Rechtlicher Rahmen (7)

Artenschutz: Tatbestandslösung § 44 Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG

laufender Bergbaubetrieb

I **kein Verstoß gegen Tötungs- und Verletzungsverbot**, wenn:

- Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten **nicht signifikant erhöht** und
- diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen **nicht vermieden** werden kann
- **Signifikanz-Schwelle**, ursprünglich vom BVerwG entwickelt

I ggf. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG

I Disk.: weiter Beurteilungsspielraum insbesondere bei **r-Strategen**?

- Verlust von Teilpopulationen gehört zur Lebensstrategie bei Besiedlung dynamischer Biotope durch Pionierarten

Natur auf Zeit: Rechtlicher Rahmen (8)

Artenschutz: Ausnahmeentscheidung § 45 Abs. 7 BNatSchG

Beendigung des Bergbaubetriebs

I **Vorab-Ausnahme / Zusicherung einer Ausnahme bei Vorhabenbeginn?**

I Verwaltungsverfahren: bewusste Entscheidung für Natur auf Zeit

- Verwaltungsakt: **Vorab-Ausnahme § 35 VwVfG** oder **Zusicherung einer Ausnahme § 38 VwVfG**
- öffentlich-rechtlicher Vertrag **§ 54 VwVfG**

I Prozedere: vorherige Bestandsaufnahme der Arten – Kenntnisstand?

- Prognose Artenspektrum, Potential Lebensraumtyp
→ Abwägungsentscheidung: Ausnahme hinreichend konkretisierbar?

I Risiken: Zuwanderung weiterer, nicht prognostizierter geschützter Arten?

- Rechtssicherheit?
- Klagebefugnisse Dritter?

Natur auf Zeit: Rechtlicher Rahmen (9)

Artenschutz: Ausnahme § 45 Abs. 7 BNatSchG

Tatbestand

- I (7) Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden ...
können von den Verboten des § 44 **im Einzelfall** weitere Ausnahmen zulassen
 - Nr. 1: zur **Abwendung**... sonstiger **erheblicher wirtschaftlicher Schäden**,
 - Nr. 4: im Interesse der ... maßgeblich **günstigen Auswirkungen auf die Umwelt**
 - Nr. 5: aus anderen **zwingenden Gründen** des **überwiegenden öffentlichen Interesses** einschließlich solcher sozialer oder **wirtschaftlicher Art**
- I keine zumutbaren Alternativen
- I keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der Populationen einer Art
- I beachte: **Art. 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie** (92/43/EWG)

Natur auf Zeit: Rechtlicher Rahmen (10)

Artenschutz: Ausnahme § 45 Abs. 7 BNatSchG

denkbare Argumentation

- I zumutbare Alternativen? CEF-Maßnahmen bis zur Grenze der Verhältnismäßigkeit
 - Zugriffsverbote vermeiden: zeitliche Verschiebung (außerhalb Laichzeit)
 - Ersatzhabitat in der Umgebung suchen/schaffen
 - Umsiedlung

- I Verschlechterung des Erhaltungszustands der Populationen einer Art?
 - zwischenzeitliche Stabilisierung der (Teil-)Population durch Schaffung von Sekundärbiotopen: positiver Saldo, keine Vergrämung
 - temporäres Trittsteinbiotop / Hot Spot / Vernetzung

Natur auf Zeit: Rechtlicher Rahmen (11)

Artenschutz: Ausnahme § 45 Abs. 7 BNatSchG

denkbare Argumentation

- 3. Erwägungsgrund FFH-Richtlinie (92/43/EWG) vom 21.05.1992:

Hauptziel:

- **Erhaltung der biologischen Vielfalt fördern,**
- wobei jedoch die **wirtschaftlichen**, sozialen, kulturellen und **regionalen Anforderungen berücksichtigt** werden sollen

■ Chance/Risiko: Abwägungsentscheidung im Einzelfall, Beurteilungsspielraum

■ Probl.: Rechtssicherheit? **Entscheidung erst am Ende** von Natur auf Zeit

Natur auf Zeit: Rechtlicher Rahmen (12)

Artenschutz: Befreiung § 67 Abs. 2 BNatSchG

- I (2) Von den Verboten des ... § 44 ... **kann** auf Antrag **Befreiung** gewährt werden, wenn die Durchführung der Vorschriften **im Einzelfall** zu einer **unzumutbaren Belastung** führen würde.
- (3) Die Befreiung kann mit **Nebenbestimmungen** versehen werden.
- I Abwägungsentscheidung im Einzelfall, sehr enge Grenzen
 - Beeinträchtigung/Zerstörung nicht ausgleichbar
 - **atypischer Einzelfall**: unzumutbare Belastung, da Eingriff in Eigentums-Grundrecht **Art. 14 GG**
- I Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG nur für Allgemeinen Artenschutz anwendbar → gilt nicht für Besonderen Artenschutz (§ 44 BNatSchG)!
- I Probl.: geringe Relevanz

Natur auf Zeit: Handlungsempfehlungen

Kommunikation, Kooperation, Koordination

I **Agieren** ist besser als Reagieren

- Handlungsmöglichkeiten aufzeigen, Chancen/Risiken analysieren

I Ziel: Vereinbarkeit von Ökologie und Ökonomie

- Optimierung von Betriebsabläufen, Vermeidung von Blockaden

I vertrauensbildende Maßnahmen Bergbau & Naturschutz

- Akteure: Unternehmen, Behörden, Verbände, sonstige Öffentlichkeit
- direkte, faire Kommunikation, Ortstermin, Dokumentation
- fachliches Hintergrundwissen: Artenkenntnis, betriebliche Abläufe, Rechtskenntnis

I **Potential für Natur auf Zeit inkl. Ermessensspielräume nutzen**

Natur auf Zeit: Beispiele

Modellprojekte Bergbau und Artenschutz

- Artenschutz im Tagebau und Steinbruch (aktuell) – UVMB & Landkreise
 - 100 Kleingewässer für die Kreuzkröte in Sachsen (2019/2020)
 - Amphibien & Reptilien in Thüringen
- Biotope auf Zeit – Management von Lebensräumen für Amphibienarten
 - Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V., Unternehmerverbände, Unternehmen der Rohstoffindustrie sowie Naturschutzbehörden (2016 - 2022)
- Kiesgewinnung und Artenvielfalt – Handlungsleitfaden für Schwaben (2014)
- Arbeitskreis Lebensraum Steinbruch und Kiesgrube – Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V. & Unternehmerverband ABBM (2009)
- Wanderbiotop-Konzept - NABU & Bundesverband Baustoffe - Steine und Erden e.V. (2008)

Natur auf Zeit: Sachsen

Modellprojekt Kreuzkröte - Artenschutz im Bergbau

Rohstoffgewinnung schafft Dynamik in der sächsischen Kulturlandschaft

Die Kreuzkröte gehört zu den stark gefährdeten Amphibienarten in Sachsen.

Die Tiere brauchen Lebensräume, in denen durch starke Bodenverlagerung ständig neue Rohbodenstandorte und vegetationslose, flache und sich schnell erwärmende Kleingewässer entstehen können.

Diese Pionierart wäre vermutlich längst aus unserer Kulturlandschaft verschwunden, wenn nicht durch die Gewinnung mineralischer Baustoffe fortlaufend geeignete Ersatzlebensräume in Tagebauen und Steinbrüchen der Steine- und Erden-Industrie geschaffen würden.

Die Betriebe übernehmen damit einen wesentlichen Beitrag zum Erhalt der sächsischen Tierwelt und belegen damit eine Vorreiterrolle bei der umweltverträglichen Gewinnung von Rohstoffen im Freistaat.

Ein landesweites Kooperationsprojekt zwischen Abbaustätten mineralischer Baustoffe und dem Naturschutz:

Projektpartner UVMB:

Der Unternehmensverband Mineralische Baustoffe (UVMB) e.V. ist ein Wirtschafts- und Arbeitgeberverband und vertritt die Interessen der rohstoffgewinnenden und weiterverarbeitenden Steine- und Erden-Industrie in den Ländern Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Berlin, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Sachsen.

UVMB Geschäftsstelle Leipzig
Walter-Köhn-Straße 1c
04356 Leipzig

Ansprechpartner:
Dipl.-Biol. Oliver Fox
Telefon: 0341 / 520 466 34
Email: fox@uvmb.de

**Projektpartner Koordinationsstelle:
"Akteursnetz Kleingewässer für die Kreuzkröte"**

SACHSEN
Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft (SMUL)

Ansprechpartner:
M.Sc. Christian Koppitz
Telefon: 03437 / 984 - 1985
Email: Christian.Koppitz@LK-L.de

Landratsamt Landkreis Leipzig
Karl-Marx-Straße 22
04668 Grimma

Die Koordinationsstelle wird finanziert vom Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft (auf Grundlage des von den Abgeordneten des Sächsischen Landtags beschlossenen Haushaltes) sowie den Landkreisen Leipzig, Nordsachsen, Zwickau, Bautzen und Mittelsachsen.

Artenschutz im Tagebau und Steinbruch

„Akteursnetz Kleingewässer für die Kreuzkröte“

100 Kleingewässer für die Kreuzkröte in Sachsen



Ansprechpartner:

- Dr. Oliver Fox (UVMB)
- Christian Koppitz (Koordinationsstelle beim Landkreis Leipziger Land)

Natur auf Zeit: Sachsen

Modellprojekt Kreuzkröte - Artenschutz im Bergbau

<p>Projektgebiet</p> <p>Zielgebiete des Projektes sind aktive Tagebaue und Steinbrüche im Freistaat Sachsen.</p> 	<p>Projektziel</p> <p>Unser Ziel ist es, bis Ende 2020 mindestens 100 Kleingewässer für Kreuzkröten in aktiven Abbaustätten der Steine- und Erden-Industrie zu etablieren. Damit schaffen wir nicht nur die Grundlage für eine gesicherte Reproduktion der Kreuzkröte im Freistaat, sondern darüber hinaus einen Beitrag zum besseren Schutz der bestandsbedrohten Artengemeinschaft junger Lebensräume, die in den Abbaustätten ihre zweite Heimat gefunden haben.</p>	<p>Lebensgemeinschaft unter dem Kreuzkröten-Schutzschirm</p> <p>Neben der Kreuzkröte (<i>Epidalea calamita</i>) als Zielart dieses Kooperationsprojektes profitieren von den umgesetzten Maßnahmen in dem Lebensraum aus zweiter Hand zahlreiche bedrohte Vogel-, Amphibien-, Libellen- und seltene Laufkäferarten.</p> 
<p>Kies für Kröten – eine nachhaltige Gewinnung mineralischer Rohstoffe fördert ein artenreiches Sachsen</p> <p>In dem Kooperationsprojekt „100 Kleingewässer für die Kreuzkröte in Sachsen“ sollen erstmals gezielt die Synergien zwischen dem Abbau mineralischer Baustoffe und dem Naturschutz ausgenutzt werden, um eine in Sachsen im Rückgang begriffene Tierart in ihrem Bestand zu stabilisieren und zu fördern. Gewinnungsbetriebe schaffen hierbei in Kooperation mit den Naturschutzbehörden aktiv periodisch austrocknende Gewässer in Randbereichen der Gewinnungsfelder.</p>	<p>Projektmaßnahmen</p> <p>Hilfreich sind bereits einfache Maßnahmen wie z.B. die Pflege bestehender Kleingewässer (Entschlammern, Freimachen von Vegetation), deren Versorgung mit Wasser oder eine Neuanlage in unterschiedlicher Ausgestaltung – mit den zur Verfügung stehenden Maschinen einfach umzusetzen. Ziel ist hierbei die Integration von regelmäßigen Maßnahmen in den Betriebsablauf, um den dauerhaften Bestand der Zieltart zu sichern, ohne dass die wirtschaftlichen Ziele der Unternehmen beeinträchtigt werden.</p>	<p>Hierzu gehören bekannte Sympathieträger wie der Flussregenpfeifer (<i>Charadrius dubius</i>) und der Laubfrosch (<i>Hyla arborea</i>), aber auch eher unbekannte Zeitgenossen, wie der sachsenweit extrem seltene Südliche Blaupfeil (<i>Orthetrum brunneum</i>), eine Libellenart.</p> 
 <p>Kleingewässer für die Kreuzkröte in Sachsen</p>		

Natur auf Zeit: Amphibien in Sachsen

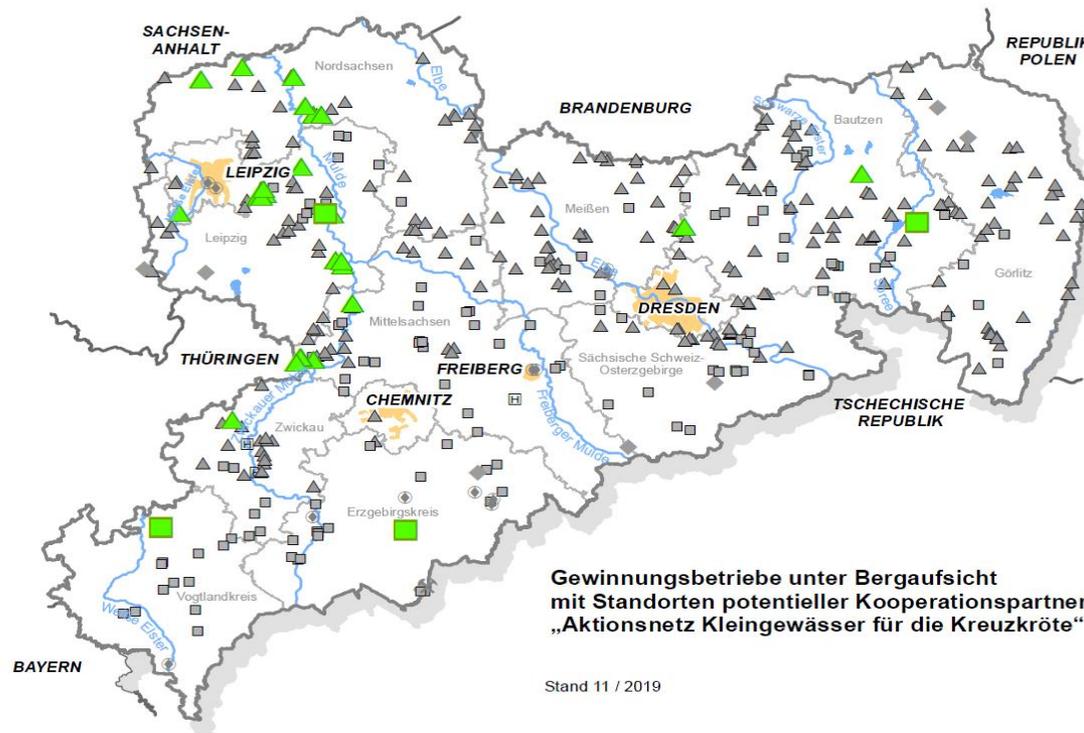
Erhaltungszustand der Arten

(Quelle: LfULG Sachsen, 12.05.2017)

deutscher Artname	Rote Liste Sachsen	Anhang FFH-RL	sg = besonders und streng geschützt	Erhaltungszustand in Sachsen (teilweise gutachterliche Einstufung)	Wälder	Gehölze, Baumbestand	Fließgewässer, Quellen	Stillegewässer inkl. Ufer	Stümpfe, Niedermoore, Ufer	Moore	Heiden, Magerrasen	Grünland, Grünanlagen	Feuchgrünland, Staudenfluren	Äcker und Sonderkulturen	Ruderalfluren, Brachen	Gebäude, Stiedlungen	Höhlen, Bergwerksanlagen	Fels-/Gesteins-/Offenbodenbiotope	Bergbaubiotope	E/G/L = Hinweise zur räumlichen Ebene der Abgrenzung der lokalen Population	Bemerkungen zur Abgrenzung der lokalen Population	Landeszielt Biotopverbund	Landesprioritäres Natura 2000-Schutzgut	Top 50-Art für den Artenschutz und das Artenmanagement in Sachsen
Rotbauchunke	3	II IV	sg	unzureichend				x	x				x						x	E	Laichgemeinschaft, ggf. benachbarte Vorkommen < 1,5 km	Teil A, L	ja	
Kreuzkröte	2	IV	sg	schlecht				x										x	x	G	Laichgemeinschaft, ggf. benachbarte Vorkommen < 2 km	Teil A, Ü	ja	ja
Wechselkröte	2	IV	sg	schlecht				x					x					x	x	G	Laichgemeinschaft, ggf. benachbarte Vorkommen < 4 km	Teil A, L	ja	
Laubfrosch	3	IV	sg	unzureichend	x	x	x	x	x				x		x				x	E	Laichgemeinschaft, ggf. benachbarte Vorkommen < 2 km	Teil A, L		
Knoblauchkröte	V	IV	sg	günstig				x				x	x	x					x	G	Laichgemeinschaft, ggf. benachbarte Vorkommen < 3 km	Teil A, L		
Kleiner Wasserfrosch	3	IV	sg	unbekannt	x			x	x	x										E	Laichgemeinschaft, ggf. benachbarte Vorkommen < 2 km			
Moorfrosch	V	IV	sg	günstig	x		x	x	x	x			x							E	Laichgemeinschaft, ggf. benachbarte Vorkommen < 1 km	Teil A, L		
Springfrosch	V	IV	sg	günstig	x			x	x											E	Laichgemeinschaft, ggf. benachbarte Vorkommen < 1-2 km	Teil A, Ü		
Nördlicher Kammolch	3	II IV	sg	unzureichend	x			x	x			x	x	x	x	x		x	x	E	Laichgemeinschaft, ggf. benachbarte Vorkommen < 500 m	Teil A, Ü		

Natur auf Zeit: Akteursnetz Kreuzkröte

Modellprojekt Artenschutz im Bergbau – Potential Sachsen



- Artenspektrum: Amphibien ...
- Mut zum Handeln
- zügige, praktikable Lösungen
- Akzeptanz von Bergbauvorhaben
- mehr Natur ...

Quelle: Sächsisches Oberbergamt Freiberg, Markscheidewesen

Nachhaltigkeitspreis des Bundesverbandes Mineralische Rohstoffe e.V. (MIRO) SKU, Kiestagebau Leipzig-Hirschfeld, 2. Platz



Artenschutzmaßnahmen für Amphibien

<https://www.bv-miro.org/best-practice-beispiele/>

Natur auf Zeit: Fazit

Thesen

- **Lieber viel „Natur auf Zeit“ als viel Zeit ohne Natur!**
- Potential temporärer Lebensräume erkennen und nutzen: Stabilisierung von Populationen, Biodiversität, Trittsteine, Vernetzung
- Mut zum Handeln: aktive Förderung der Erfassung und Ansiedlung gefährdeter Arten (Initialisierung, Pflege), Dynamik zulassen → Flexibilität
- Vermeidung von Blockaden des Abbaubetriebs
- Kommunikation, Aufklärung, Wissenstransfer, Transparenz
- Vertrauen und Verlässlichkeit zwischen allen Akteuren schaffen
- „weiche“ Vorteile: Akzeptanz, zügige Entscheidungen, praktikable Lösungen
- **Ausgleich von Ökonomie und Ökologie**

Weiterführende Informationen

Basisdaten, Arbeitshilfen, Handlungsanleitungen

- **Arbeitshilfen Artenschutz, Artdaten, Verbreitungskarten**
<https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/natur/20403.htm>
- **Maßnahmen zur Unterstützung der Abgrabungsamphibien in der Rohstoffgewinnung NRW**
<https://nrw.nabu.de/umwelt-und-ressourcen/rohstoffe/trockenabgrabung/index.html>
→ Handlungsleitfaden zum Amphibienschutz im Bergbau (NABU, vero)
- **Deutscher Nachhaltigkeitspreis 2019 der Gesteinsindustrie (MIRO)**
https://www.bv-miro.org/wp-content/uploads/Nachhaltigkeitspreis_2019_komplett.pdf

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

I Kathleen Heilfort

Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft

Referat 51 | Grundsatzfragen, Recht, Umweltbildung
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

Tel.: +49 351 564-25107

kathleen.heilfort@smul.sachsen.de

www.smul.sachsen.de